

Sachverständige fragen – der Verband antwortet

In dieser Rubrik sollen Fragen beantwortet werden, die sich Sachverständige bei ihrer Gutachtertätigkeit in der Praxis stellen. Sollten auch Sie entsprechende Fragen haben, so senden Sie diese bitte formlos unter hauptverband@gerichts-sv.org an den Verband.

1. Befundaufnahme: Nur mit einer Partei, falls kein Termin mit beiden zustande kommt?

Frage:

Falls kein Befundaufnahmetermin mit beiden Parteien zusammenkommt, kann diese auch nur mit einer Partei stattfinden?

Antwort:

Die Teilnahme beider Parteien bzw ihrer Rechtsvertreter an der Befundaufnahme sollte – abgesehen von fachgebietspezifischen Ausnahmen (zB Medizin, Psychologie, Rechnungswesen) – der Regelfall sein. Sollte trotz wiederholter Versuche kein gemeinsamer Termin zustande gebracht werden, ist es grundsätzlich zulässig, die Befundaufnahme auch nur mit einer Seite durchzuführen. Diesfalls ist es aber ratsam, die andere Seite vorher noch darauf hinzuweisen und den genauen Verlauf der Terminkoordination zu dokumentieren, um sich nicht in die Gefahr eines Ablehnungsantrags zu begeben. Das rechtliche Gehör der an der Befundaufnahme nicht beteiligten Partei wird auch dadurch gewahrt, dass sie im Nachhinein Fragen zu Ihrem Gutachten stellen kann.

2. Befundaufnahme: Form der Ladung

Frage:

Ich habe den Termin für die Befundaufnahme mit den Parteien per E-Mail vereinbart. Sollte ich zusätzlich einen eingeschriebenen Brief mit einer Ladung zur Befundaufnahme versenden?

Antwort:

Für die Ladung zur Befundaufnahme gibt es keine gesetzlichen Formvorschriften. Im Zweifel wird ein eingeschriebener Brief empfohlen. Wenn die Terminkoordination per E-Mail klappt, ist eine zusätzliche schriftliche Ladung nicht erforderlich.

3. Befundaufnahme: Ladung der Richterin bzw des Richters, Verständigung vom Termin?

Frage:

Ist die Richterin oder der Richter zur Befundaufnahme zu laden oder vom Termin zu informieren?

Antwort:

Richterinnen bzw Richter müssen zur Befundaufnahme in der Regel weder geladen noch über den Termin informiert werden, es sei denn, sie ordnen dies ausdrücklich an. Der Termin und der Verlauf der Befundaufnahme sind ohnehin dem Gutachten zu entnehmen. Den Richter oder die Richterin kontaktieren Sie nur, wenn im Rahmen Ihrer Gutachtensarbeit Schwierigkeiten, Hindernisse oder Fragen, welcher Art auch immer, auftauchen.

4. Befundaufnahme: Öffnung von Bauteilen

Frage:

Ich habe einen Auftrag bekommen, bei dem es notwendig sein wird, Wände, Decken und Böden zu öffnen, um den Zustand zu beurteilen, und ich bin mir über die Vorgehensweise nicht klar. Wer bestimmt, was geöffnet wird? Wer organisiert und bezahlt die Öffnungen und Wiederherstellungen? Wie sieht es mit meiner gebührenrechtlichen Warnpflicht aus?

Antwort:

Eine Befundaufnahme hat grundsätzlich unter Achtung des Eigentums zu erfolgen. Eingriffe in die Sachsubstanz zum Zweck der Befundung bedürfen daher jedenfalls der Zustimmung des Eigentümers der betreffenden Sachen. Daher wäre zuvor das Gericht unbedingt auf die Notwendigkeit der Maßnahmen hinzuweisen und das Einvernehmen mit dem Gericht herzustellen. Sobald Sie aus fachlicher Sicht Eingriffe in die Substanz für notwendig erachten, teilen Sie dies bitte Ihrem Auftraggeber mit. Sache des Gerichts ist es dann, die Parteien einzubinden und den Gerichtsauftrag entsprechend zu ergänzen. Die Ausführung des ergänzten Gerichtsauftrags obliegt Ihnen. Das bedeutet, dass auch Sie die notwendigen Öffnungen organisieren müssen. Es ist Sache der Vereinbarung mit dem Eigentümer, ob er dafür Handwerker zur Verfügung stellt und für deren Kosten aufkommt oder ob Sie das machen, wobei Sie die Ihnen entstehenden Kosten sodann in der Gebührennote geltend machen können (§ 31 GebAG). Darauf wäre der Eigentümer hinzuweisen. Gleiches gilt für das Wiederverschließen geöffneter Bauteile. Neben der schon oben erwähnten fachlichen Hinweispflicht trifft Sie auch noch die gebührenrechtliche Warnpflicht. Sie müssen warnen, wenn Sie voraussichtlich die Warnparameter des § 25 Abs 1a GebAG (Kostenvorschuss, in Ermangelung eines solchen Streitwert oder € 2.000,- bzw € 4.000,-) oder, wenn Sie schon einmal gewarnt haben, den zuletzt prognostizierten Betrag an zu erwartenden Gebühren überschreiten müssen.

5. Entschädigung für Zeitversäumnis

Frage:

Was bedeutet die Entschädigung für Zeitversäumnis?

Antwort:

Nach § 32 GebAG haben Sie für die Zeit, die Sie wegen Ihrer Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren außerhalb Ihrer Wohnung oder Ihrer gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden müssen, daher auch für die Fahrzeit, einen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe eines fixen Stundensatzes (derzeit € 22,70 für jede angefangene Stunde, bei Sachverständigentätigkeit nach § 34 Abs 3 Z 1 GebAG € 15,20). Der Nachweis eines Verdienstentgangs ist daher nicht zu erbringen. Wird die Sachverständigentätigkeit mehr als 30 km vom maßgeblichen Ausgangspunkt entfernt ausgeübt, gebührt ein Entfernungszuschlag von (derzeit) € 28,20 je angefangene Stunde bzw € 19,- (§ 33 Abs 1 GebAG).

Keine Entschädigung für Zeitversäumnis gebührt für Zeiten, die mit einer Mühewaltungsgebühr entlohnt werden, in denen also Befundaufnahme oder Gutachtenserstattung stattfindet, und für Zeiten, die mit der Sachverständigentätigkeit nichts zu tun haben (zB im Allgemeinen die Nachtzeit).

6. Gebühr für Mühewaltung: Bescheinigung außergerichtlicher Erwerbseinkünfte

Frage:

Wie und wem erbringe ich den Nachweis der Höhe außergerichtlicher Einkünfte für die Bestimmung der Mühewaltungsgebühr?

Antwort:

Der Nachweis der Einkünfte für eine der Gutachtertätigkeit gleiche oder vergleichbare außergerichtliche Tätigkeit kann grundsätzlich durch (anonymisierte) Honorarnoten erbracht werden. Manchmal verlangt das Gericht auch noch eine Bestätigung des Zahlungseingangs. Berufet man sich auf ein Erwerbseinkommen, so kann der Stundensatz vom Bruttojahreseinkommen, dividiert durch 1.800, errechnet werden. Als Nachweis gilt hier ein möglichst aktueller Einkommensteuerbescheid oder Gehaltszettel. Schließlich bietet das Gesetz, wenn – wie gerade am Anfang der Gutachtertätigkeit – keine vergleichbaren außergerichtlichen Einkünfte nachgewiesen werden können, in § 34 Abs 3 GebAG sogenannte Rahmengebühren.

7. Überschreitung des Zertifizierungsumfangs

Frage:

Darf ein allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger aus dem Fachgebiet „kleinere und größere landwirtschaftliche Liegenschaften sowie landwirtschaftliche Betriebe“ auch ein Gutachten über Ein- und Mehrfamilienwohnhäuser erstellen?

Antwort:

Das ist grundsätzlich nicht verboten, zumal mit der Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste keine bestimmte Befugnis verbunden ist. Diese hat lediglich Indizwirkung, dass der Sachverständige auf dem Gebiet, für das er zertifiziert ist, die von einem Gerichtssachverständigen zu erwartende Sachkunde aufweist. Wenn jemand darüber hinaus auch auf einem anderen Gebiet sachkundig ist, ist ihm die Erstattung eines Gutachtens in diesem nicht verwehrt. Es kann natürlich sein, dass die Sachkunde in diesem Fall bezweifelt wird, eben weil der Sachverständige für dieses Gebiet nicht zertifiziert ist. Es liegt dann an ihm, sich entsprechend zu rechtfertigen. Ein weiteres Korrektiv ist die persönliche Haftung des Sachverständigen für sein Gutachten. Der Verband rät aus diesen Gründen grundsätzlich von der Erstattung von Gutachten außerhalb des Zertifizierungsumfangs ab. Verboten ist sie aber – wie gesagt – nicht.

8. Kostenvorschuss und Gebührevorschuss

Frage:

Was genau ist der Unterschied zwischen Kostenvorschuss und Gebührevorschuss? Ist das nicht dasselbe?

Antwort:

Kostenvorschuss = Geld, das die Parteien bei Gericht erlegen, damit daraus Sachverständige, Dolmetscher oder auch Zeugen bezahlt werden können. Aus diesem Kostenvorschuss erfolgt dann die Anweisung der Gebühr (siehe zB § 42 GebAG). Kostenvorschüsse sind nicht in allen Verfahren vorgesehen (zB nicht im Strafverfahren).

Gebührevorschuss = Geld, das dem Sachverständigen als Akonto auf seinen späteren Gebührenanspruch überwiesen wird (siehe § 26 GebAG). Ein Gebührevorschuss kann in jedem Verfahren und zu jedem beliebigen Zeitpunkt (auch schon am Beginn der Tätigkeit) beantragt werden, dies sollte aber begründet werden (zB weil mit dem Gutachten Auslagen verbunden sind).

9. Gutachtensfrist: Beginn

Frage:

Wann beginnt die Frist für die Gutachtensabgabe zu laufen? Ab Beschluss? Ab Annahme (RSb-Postantwort)?

Antwort:

Die Frist für die Erstattung des Gutachtens beginnt mit der Zustellung des Aktes und des Bestellungsbeschlusses an Sie zu laufen. Dies ist entweder der Tag, an dem Sie den Akt übernommen haben, oder jener, an dem er das erste Mal von der Post abgeholt werden konnte. Bei elektronisch geführten Akten ist der Tag der Freischaltung entscheidend.

10. Gutachtensfrist: Warnung bei drohender Überschreitung

Frage:

Sollte ich aus terminlichen Gründen eine Warnung aussprechen müssen, in welcher Form soll dies passieren? Reicht ein „Kurzbrief“ an die Einlaufstelle des Gerichts?

Antwort:

Für die Warnung, dass Sie die Frist nicht einhalten können, genügt ein Kurzbrief (eingeschrieben). Sie sollten al-

lerdings unbedingt eine Begründung anführen. Der Brief ist an das Gericht zu adressieren (nicht an den Richter persönlich!). Am Beginn des Briefs (rechts oben) ist die Aktenzahl anzuführen. Die Warnung kann auch elektronisch via <https://www.eingaben.justiz.gv.at> eingebracht werden.

Mag. Johann GUGGENBICHLER
Rechtskonsulent des Verbandes

Korrespondenz:

Mag. Johann Guggenbichler

E-Mail: guggenbichler.rechtskonsulent@gerichts-sv.at